



## **Kinder wirksam schützen - Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben gehört, gesehen oder das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

... dann holen Sie sich Hilfe zur Einschätzung der Situation und zur Planung Ihres weiteren Handelns. Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle sich dafür mitverantwortlich fühlen.

Wenn Sie außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und beruflich Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben - z.B. als Lehrer, Ärztin, Hebamme, Hausmeister in der Schule, Psychologin im Krankenhaus oder auf Honorarbasis in Musik- oder Ballettschulen oder im Sportverein -, dann haben Sie einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gegenüber dem Jugendamt (§ 8b SGB VIII). Auch Ausbilder und Kolleginnen und Kollegen von Jugendlichen im Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie haben einen Beratungsanspruch.

Für diese Beratungen gibt es „insoweit erfahrene Fachkräfte“. Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist. Häufig sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig.

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert entsprechend dazu auf, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden und die eigenen Möglichkeiten zu nutzen, um die Situation mit den betroffenen Eltern und Kindern zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (§ 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII). Damit dieses gelingen kann, können sich alle Personen, die hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Die Beratung hilft den Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auch zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes abzuwägen.

Sie müssen keine persönlichen Daten, wie Namen, Alter oder Herkunft des Kindes, angeben. Die Beratung wird zunächst in anonymisierter Form durchgeführt. Es geht dabei um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein.

**Im Landkreis Teltow-Fläming wenden sich alle Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Beratung an folgende Stellen:**

### **DRK-Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Straße der Friedens 15, 14943 Luckenwalde

Telefon: 03371 610542

E-Mail: [Efb.luckenwalde@drk-flaeming-spreewald.de](mailto:Efb.luckenwalde@drk-flaeming-spreewald.de)

### **AWO-Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Marktplatz 8, 15806 Zossen

Telefon: 03377 307272

E-Mail: [efb.zossen@awo-bb-sued.de](mailto:efb.zossen@awo-bb-sued.de)